



PRESSEINFORMATION

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL

Pressestelle
Selina Höllen
Endertplatz 2, 56812 Cochem
Tel. 02671 / 61 – 232
Fax 02671 / 61 – 250
E-Mail: pressestelle@cochem-zell.de

Datum: 02.09.2021

Steigende Inzidenzwerte im Landkreis Cochem-Zell - Testpflicht ab 04. September 2021

Der Landkreis Cochem-Zell liegt nun seit drei Tagen in Folge nach den Sieben-Tages-Inzidenzwerten des Landesuntersuchungsamtes (LUA) bei einer Inzidenz von über 35. Das hat zur Folge, dass in folgenden Bereichen die Testpflicht in Kraft tritt:

- ✓ Veranstaltungen im Innenbereich mit bis zu 350 Teilnehmern
- ✓ Erbringung körpernaher Dienstleistungen (z. B. Friseure, Kosmetiker, Nagelstudio)
- ✓ Gastronomie im Innenbereich
- ✓ Hotels, Pensionen und Jugendherbergen (Testung bei mehrtägigen Aufenthalten nach jeweils 72 Stunden)
- ✓ Innenbereich von Freizeitparks
- ✓ Spielhallen, Spielbanken und ähnliche Einrichtungen
- ✓ Zoologische Gärten, Tierparks und ähnliche Einrichtungen im Innenbereich
- ✓ Ausstellungen, Museen und ähnliche Einrichtungen im Innenbereich

Neben der Testpflicht sind zudem Veranstaltungen im Innenbereich mit 351 bis 5.000 Personen und im Außenbereich mit 501 bis 5.000 Personen untersagt.

Die Maßnahmen gelten ab Samstag, 04.09.2021.

Sollte die Inzidenz wieder an drei aufeinanderfolgenden unter 35 sinken, erfolgt eine neue Bekanntmachung bezüglich der Lockerungen.

Die Testpflicht gilt von Genesenen, Geimpften, Kindern bis einschließlich 14 Jahren und Schülern als erfüllt. Folgende Nachweise werden zur Erfüllung der Testpflicht anerkannt:

- ✓ Ein Schnelltest einer Teststelle, der nicht älter als 24 Stunden ist.
- ✓ Ein Selbsttest, der in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Einrichtung durchgeführt wird.
- ✓ Ein PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist.
- ✓ Impfausweis oder digitales Impfzertifikat mit vollständigem Impfschema
- ✓ Genesungsbescheinigung (die Genesung darf nicht mehr als sechs Monate zurückliegen)
- ✓ Genesungsnachweis zzgl. einer Impfung
- ✓ Gültiger Schülerschein